



Änderung des Gesetzes über den Entschädigungsfonds für Tierverluste

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 29. April 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Änderung des Gesetzes über den Entschädigungsfonds für Tierverluste.

- I. In Kürze

- II. Ausgangslage
 1. Zweckverband Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Einwohnergemeinden des Kantons Zug
 2. Angebot des Zweckverbandes und Funktion der Anlagen
 3. Umfassender Sanierungsbedarf

- III. Finanzielle Aspekte der Sanierung
 1. Gemeinschaftliche Finanzierung durch Landwirtschaft und Gemeinden
 2. Entschädigungsfonds für Tierverluste
 3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Fondsentnahme
 4. Konferenzielle Anhörung der Gemeinden

- IV. Antrag

I. In Kürze

Die Schlachthanlage in Walterswil muss saniert werden

Der Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage" der Einwohnergemeinden des Kantons Zug betreibt seit 1983 die Schlachthanlage mit Konfiskatsammelstelle in Walterswil. Nun muss sie saniert werden. Die Sanierungskosten von rund 2 Mio. Franken sollen von der Landwirtschaft und von den Gemeinden gemeinsam bestritten werden.

Mit dem Betrieb der Schlachthanlage übernimmt der Zweckverband Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Tierseuchenprävention und der Lebensmittelsicherheit. Zusammen mit dem Verarbeitungsbereich ermöglicht die Schlachthanlage den Landwirtinnen und Landwirten die Direktvermarktung eigener Tiere. Mit den kurzen Transportwegen erfüllt sie wichtige Forderungen des Tierschutzes. Zudem gewährleistet sie mit der zentralen Schlachtier- und Fleischuntersuchung optimale Bedingungen für die Lebensmittelsicherheit.

Der Sanierungsbedarf der mittlerweile rund 25-jährigen Schlachthanlage ist erwiesen. Damit stellt sich die Frage der Finanzierung. Der Regierungsrat beantragt 2/3 der Sanierungskosten von schätzungsweise 2 Mio. Franken, also mutmasslich 1.35 Mio. Franken, durch die Entnahme aus dem Entschädigungsfonds für Tierverluste zu finanzieren. Der Rest soll durch Beiträge der Gemeinden gedeckt werden. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich, weil der Fonds zum überwiegenden Teil aus der Landwirtschaft gespeisen worden ist und die Anlage wichtige Aufgaben für die Landwirtschaft und Gemeinden erfüllt. Mit dieser Vorlage soll die gesetzliche Grundlage für die Entnahme aus dem Entschädigungsfonds geschaffen werden.

II. Ausgangslage

1. Zweckverband Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Einwohnergemeinden des Kantons Zug

Nach der Schliessung des Schlachthauses Zug 1982 wurden die Schlachthanlagen Walterswil gebaut und im Oktober 1983 in Betrieb genommen. Träger der Anlagen ist der im Jahr 1982 gegründete Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage" der Einwohnergemeinden des Kantons Zug. Anfänglich umfassten die Anlagen eine Notschlachthanlage und eine Selbstversorger-Schlachthanlage. Im Jahr 1996 ergänzte der Zweckverband die bestehenden Anlagen mit der Konfiskatsammelstelle der Gemeinden und mit der regionalen Tierkörpersammelstelle.

2. Angebot des Zweckverbandes und Funktion der Anlagen

Der Zweckverband Notschlachthanlage- und Selbstversorger-Schlachthanlage der Einwohnergemeinden des Kantons Zug bietet Folgendes an:

- Notschlachthanlage (NSA): Schlachten und Verwerten kranker und verunfallter Nutztiere sowie von Wildtieren aus dem Kanton Zug nach seuchenpolizeilichen und fleischhygienischen Grundsätzen.
- Selbstversorgerschlachthanlage (SVSA): Schlachten und Verwerten gesunder und einwandfreier Nutztiere für Selbstversorgerinnen/Selbstversorger und Direktvermarkterinnen/Direktvermarkter aus dem Kanton Zug.
- Konfiskatsammelstelle der Gemeinden (KSG): Sammeln und Zwischenlagern von Tierkörpern (Kadavern) und tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Zug zwecks Übergabe an die Tiermehlfabrik Bazenhaid AG (TMF) zur unschädlichen Entsorgung.
- Regionale Tierkörpersammelstelle (RTS): Zwischenlagern von Grosstierkörpern aus dem Kanton Zug und der Region Zentralschweiz zwecks Übergabe an die TMF zur unschädlichen Entsorgung. Die regionale Tierkörpersammelstelle wurde seit der Erstellung im Jahr 1996 der TMF vermietet. Auf Ende 2006 kündigte die TMF den Mietvertrag, weshalb diese Räumlichkeiten heute frei stehen. Diese stehen im Rahmen einer Sanierung für zusätzlichen Raumbedarf zur Verfügung.

Mit diesen Anlagen nimmt der Zweckverband auf dem Gebiet der Tierseuchenprävention und Lebensmittelsicherheit Aufgaben wahr, die sonst von jeder Gemeinde individuell erfüllt werden müssten, wie z. B. die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus der Fleischgewinnung und -verarbeitung oder die Beseitigung von Kadavern. Mit diesen Anlagen wird auch verhindert, dass Schlachtungen von eigenen Tieren unter schwierigen hygienischen Bedingungen in Räumen (z. B. Keller und Hinterhöfe) auf dem Tierhaltungsbetrieb erfolgen, die den An-

forderungen nicht entsprechen und auch der öffentlichen Fleischkontrolle entzogen werden. Fleisch aus derartigen Schlachtungen entspricht nicht den Forderungen der Lebensmittelsicherheit und erfüllt häufig auch nicht die Qualitätserwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Solche Schlachtungen wären der Lebensmittelsicherheit und letztlich der Gesundheit von Mensch und Tier abträglich. Ohne diese Anlagen würde auch die Direktvermarktung von Fleisch von eigenen Tieren stark erschwert. Dies hätte zur Folge, dass Schlachtungen entweder in ausserkantonalen Anlagen mit längeren Transportwegen und die Verarbeitung in eigenen Räumen ohne Fachpersonal und mit wenig geeigneten Einrichtungen vorgenommen werden müssten.

Die Anlagen in Walterswil bieten weiter den Vorteil, dass sämtliche Notschlachtungen im Kanton zentral an einem Ort durchgeführt werden können. Die Schlacht- und Fleischuntersuchung werden somit bei optimalen Bedingungen vorgenommen und ermöglichen mit tragbarem Aufwand einen guten Überblick über die Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Kanton Zug. Der Kanton Zug schreibt dementsprechend vor, dass Notschlachtungen in den Schlachthanlagen in Walterswil durchzuführen sind (§ 6 Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz, VO LMG, BGS 824.2).

Wegen der grossen Nachfrage wurde in den vergangenen 25 Jahren der Bereich Fleischverarbeitung für Direktvermarkter stark ausgebaut (Zerlegerei, Würsterei, Räucherei). Seit drei Jahren werden zudem Schlachtungen für Drittbetriebe durchgeführt. Diese zusätzlichen Nutzungen der Anlagen sind für den Betrieb wirtschaftlich wichtig und kompensieren den Wegfall der Mietzinseinnahmen aus der Regionalen Tierkörpersammelstelle durch die TMF per Ende 2006.

Im Jahr 2006 wurden in Walterswil 1740 Tiere geschlachtet, hinzu kommen 163 Notschlachtungen, wovon 60 Unfallrehe waren, die im Auftrag des Amtes für Fischerei und Jagd der Fleischkontrolle unterzogen wurden.

Viele Landwirtinnen und Landwirte lassen heute ihr Vieh in Walterswil schlachten, wunschgemäss verarbeiten und verpacken, um es anschliessend ab Hof zu verkaufen. Dies ermöglicht ihnen eine erhöhte Wertschöpfung der Produkte. Damit verbunden ist der Vorteil, dass Tiere aus der Region auch in der Region geschlachtet werden können. Mit kurzen Transportwegen wird insbesondere den Forderungen des Tierschutzes und der Fleischqualität wirkungsvoll Rechnung getragen.

3. Umfassender Sanierungsbedarf

Schlachtbetriebe unterliegen starker mechanischer und chemischer Beanspruchung und müssen nach 15 bis 20 Jahren vollkommen saniert werden. Auch der Schlachtbetrieb in Walterswil muss saniert werden, ansonsten er innert 3 - 5 Jahren geschlossen werden muss. Insbesondere bei der Kühlkapazität, den Einrichtungen, der Hygiene und bei der Tieranlieferung besteht grosser Handlungsbedarf. So hat sich bspw. auch der Viehändlerverband an den Zweckverband gewandt, mit der Bitte, die Ablademöglichkeit zu verbessern.

Im Frühjahr 2006 setzte die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes eine Planungskommission unter der Leitung des Verbandspräsidenten Paul Langenegger ein und sprach einen entsprechenden Planungskredit. Zusammen mit einem Spezialisten für Sanierungen von Schlachtbetrieben erarbeitete die Planungskommission einen Sanierungsvorschlag. Dieser wurde an der Mitgliederversammlung im Mai letzten Jahres den Gemeinden vorgestellt. Alle Gemeindevertreter äusserten sich positiv zum Vorschlag und unterstützen die Weiterführung der Anlagen. Laut Voranschlag der Fachexperten belaufen sich die Kosten für die Sanierung auf rund 2 Mio. Franken.

III. Finanzielle Aspekte der Sanierung

1. Gemeinschaftliche Finanzierung durch Landwirtschaft und Gemeinden

An den Sanierungskosten sollen sich sowohl die Gemeinden als auch die Landwirtschaft beteiligen. Die Landwirtschaft zusammen mit dem Viehhandel hat ein grosses Interesse am Weiterbestehen der Anlagen. Der Regierungsrat beantragt deshalb im Einverständnis mit der Planungskommission sowie in Absprache mit den Gemeinden und dem Bauern- und dem Viehändlerverband folgende Finanzierung:

- 2/3 der Kosten, d. h. mutmasslich 1.35 Mio. Franken, durch Entnahme aus dem Entschädigungsfonds für Tierverluste;
- 1/3 der Kosten, d. h. mutmasslich 0.65 Mio. Franken durch Beiträge der Gemeinden.

Mit der Entnahme aus dem Entschädigungsfonds für Tierverluste wird auf Mittel zurückgegriffen, die zum überwiegenden Teil aus der Landwirtschaft stammen. Die Landwirtschaft hat den Fonds durch Beiträge der Rindviehhalter, Einnahmen aus Verkehrsscheinen und - auch heute noch - aus den Viehhandelsgebühren gespiesen.

Der Zuger Bauernverband hat sich zudem bereit erklärt, einen direkten Beitrag in Form von Eigenleistungen zu Landwirtschaftsansätzen zu leisten, beispielsweise beim Abbruch von Anlageteilen. So wären durch die tieferen landwirtschaftlichen Stundenansätze, im Vergleich zu Unternehmeransätzen, gewisse Kosteneinsparungen möglich (ca. Fr. 24'000.- bis 30'000.-). Die Landwirtschaft möchte mit diesem direkten Beitrag auch ein Zeichen setzen, dass das Weiterbestehen der Anlagen für sie wirklich von sehr grosser Bedeutung ist.

2. Entschädigungsfonds für Tierverluste

Die Entwicklung des Fondsvermögens von 1980 bis 2006 zeigt, dass der Kanton in dieser Zeitspanne mit insgesamt 0.83 Mio. Franken ebenfalls einen Beitrag zur Äufnung des Fonds geleistet hat, die Beiträge aus der Landwirtschaft mit 4.5 Mio. Franken jedoch einen weitaus grösseren Anteil ausmachen. Die weitere Zunahme des Fonds in den letzten Jahren ist auch der guten Bewirtschaftung der Fondsgelder durch die Finanzverwaltung zu verdanken. Das Fondsvermögen beträgt heute 7.426 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 2007). Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Finanzierung, weil der Vermögensstand eine Entnahme zum vorgesehenen Zweck durchaus erlaubt und die Beitragsleistung der Gemeinden von mindestens 1/3 der Sanierungskosten damit auf einem vertretbaren Mass gehalten werden kann. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden sollen zu 50 Prozent nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern (Stichtag: 31. Dezember 2007) und zu 50 Prozent nach der Anzahl Grossvieheinheiten [GVE (Stichtag: 1. Mai .2007)] bemessen werden.

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Fondsentnahme

Eine Entnahme aus dem Entschädigungsfonds für Tierverluste setzt eine Anpassung des entsprechenden Fondsgesetzes (BGS 925.16) voraus. Dazu ist in Ergänzung zu § 1 ein zusätzlicher Zweck zu schaffen, der eine Entnahme zur Sanierung der Schlachthanlagen in Walterswil ermöglicht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass vor rund 10 Jahren - als dieses Gesetz revidiert wurde - bereits einmal eine Fondsentnahme zugunsten der Schlachthanlage vorgesehen wurde. Die Entnahme betraf damals die Rückzahlung eines Darlehens an die Landwirtschaft aus der Erstellungszeit der Schlachthanlage. Das damalige Vorgehen stiess auf breite Akzeptanz.

Weil der Fonds zum überwiegenden Teil aus Mitteln der Landwirtschaft gespeisen wurde und die Schlachthanlagen sowohl für die Landwirtschaft wie auch für die Gemeinden wichtige Aufgaben erfüllen, erachtet der Regierungsrat dieses Vorgehen für sinnvoll und sachgerecht.

Selbstverständlich erfolgt die beabsichtigte Entnahme einmalig und ist auf die Sanierung der Schlachthanlagen beschränkt. Weiter ist sicherzustellen, dass die Gemeinden ihre Beiträge von rund 1/3 der Sanierungskosten auch tatsächlich leisten. Deshalb ist für die Fondsentnahme die Beitragsleistung durch die Gemeinden Voraussetzung, d. h. vor der Entnahme von Fondsgeldern müssen die Gemeinden ihre Beitragsleistung durch entsprechende definitive Zusagen sichergestellt haben.

Weiter empfiehlt der Regierungsrat den Gemeinden zu prüfen, den Zweckverband im Rahmen der Beitragsleistung zu einer betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung zu verpflichten und ihm Rückstellungen für zukünftige Investitionen vorzuschreiben. Aus Sicht des Regierungsrates ist es angezeigt, sich auf ein langfristiges Finanzierungskonzept zu verständigen.

4. Konferenzielle Anhörung der Gemeinden

Der Regierungsrat beauftragte am 26. Februar 2008 die Gesundheitsdirektion mit der Durchführung einer Information und konferenziellen Anhörung der Gemeinden. Die Anhörung fand am 3. April 2008 anlässlich der Gemeindepräsidentenkonferenz im Beisein des in der Sache zuständigen Gesundheitsdirektors Joachim Eder und Paul Langenegger, Verbandspräsident, statt. Die Anwesenden nahmen Kenntnis von der mutmasslichen Kostenverteilung für die Gemeinden und dem Aufteilungssystem nach Einwohnerzahl und Grossvieheinheiten. Die Vorlage fand bei den Gemeinden eine sehr gute Aufnahme und stiess auf einhellige Zustimmung.

Für den Kanton zeitigt diese Gesetzesänderung keine finanziellen Auswirkungen.

IV. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1666.2 - 12711 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 29. April 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio